

Nachfragen:

Noëlle Quénivet

For comments:
Noelle.Quenivet@ruhr-uni-bochum.de
0049.234.3227956

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

**British Prime Minister
opening address to
Parliament, 18 March
2003**

“We have to act within the terms set out in Resolution 1441. That is our legal base.”

“But, of course, in a sense, any fair observer does not really dispute that Iraq is in breach and that 1441 implies action in such circumstances.”

**UK position: UK
Government's Legal Basis
for Military Action, 17
March 2003**

“2. In resolution 687 [...] the Security Council imposed continuing obligations on Iraq to eliminate its weapons of mass destruction in order to restore international peace and security in the area. Resolution 687 suspended but did not terminate the authority to use force under resolution 678.

3. A material breach of resolution 687 revives the authority to use force under resolution 678.

4. In resolution 1441 the Security Council determined that Iraq has been and remains in material breach of resolution 687, because it has not fully complied with its obligations to disarm under that resolution.”

**Die Haltung Großbritanniens:
Die Resolutionen 678, 687 und 1441 als Rechtsgrundlagen der
Gewaltanwendung gegen den Irak**

Schon am Anfang der Diskussion über einen möglichen Krieg gegen den Irak stand Grossbritannien fest an der Seite der Vereinigten Staaten von Amerika. Obwohl auch die britische Regierung ihre Haltung gegenüber dem Regime in Bagdad unter Berufung auf die schweren Menschenrechtsverletzungen, den Besitz von Massenvernichtungswaffen, das diktatorische Regime etc. begründete, vertrat sie eine andere Rechtsposition als die USA und berief sich dabei besonders auf eine Reihe von UN-Resolutionen.

Nach der UN-Charta gibt es nur zwei Ausnahmen vom Gewaltverbot: die kollektive Sicherheit, was bedeutet, dass der UN-Sicherheitsrat durch eine Resolution Staaten ausdrücklich zur Anwendung von Gewalt ermächtigt, oder aber die Selbstverteidigung.

Eines der stärksten Argumente, die Grossbritannien ins Feld führt, ist, dass die militärische Gewalt durch die Resolution 1441 und andere vom Sicherheitsrat im letzten Jahrzehnt gefasste UN-Resolutionen gedeckt ist. Grossbritannien ist der Meinung, dass der Irak die Resolution 1441, die ihn zur vollen, bedingungslosen und sofortigen Zusammenarbeit aufforderte, mehrfach klar verletzt hat. UNMOVIC legte Berichte vor, in denen auf die massive Behinderung bei der Suche nach verbotenen Waffen seitens der irakischen Regierung hingewiesen wird, wo aber auch eine Verbesserung der Zusammenarbeit konstatiert wird. Ob der Irak Artikel 1441 wesentlich verletzt hat, ist höchst umstritten, da der Sicherheitsrat in dieser Frage keine Einigkeit erzielt hat. Die Auffassung Grossbritanniens wird dadurch gestützt, dass in der Resolution 1441 bekräftigt wird, dass die irakischen Behörden seit April 1991 17 verschiedene UN-Resolutionen wesentlich verletzt haben, und nach Ansicht des britischen Premierministers “war 1441 eine letzte Chance” für den Irak.

Die wichtigste Frage ist, ob die Resolution 1441 die Anwendung von Gewalt erlaubt, wenn ihre Auflagen vom Irak nicht vollständig erfüllt werden. Da Grossbritannien bis zum Schluss versuchte, die Mitglieder des Sicherheitsrates zur Verabschiedung einer zweiten Resolution zu bewegen, mit der dem Irak ein Ultimatum gesetzt werden sollte, scheint es, dass die britische Regierung die Unterstützung durch den Sicherheitsrat als notwendig erachtete.

Es gilt zu bedenken, dass nichts in der Resolution 1441 oder irgendeiner anderen UN-Resolution die Anwendung von Gewalt erlaubt, ohne dass vorher eine weitere Resolution verabschiedet wird, die eindeutig zur Gewaltanwendung ermächtigt: Die Resolution 1441 droht dem Irak bei wesentlicher Verletzung der Resolution “mit ernstesten Konsequenzen”. Die Argumentationslinie der britischen Regierung steht oder fällt im Grunde mit der Auslegung dieses sehr unklaren Ausdrucks. Der Ausdruck “alle notwendigen Maßnahmen”, der üblicherweise in allen Resolutionen auftaucht, mit denen Staaten ausdrücklich zur Gewaltanwendung gegenüber anderen Staaten (z.B. Irak im Jahr 1991, Ruanda, Somalia, Haiti) ermächtigt werden, wurde in 1441 nicht verwendet. Darüber hinaus ist die Schlussfolgerung, Resolution 1441 berechne implizit die Anwendung von Gewalt, kaum als zwingend anzusehen. Mehrere Mitglieder des Sicherheitsrats begründeten ihre Zustimmung zu Resolution 1441 gerade damit, dass sie kein Mechanismus der Ermächtigung zur Anwendung von Gewalt sei.

Aber Grossbritannien geht noch weiter. Es wird behauptet, dass man bis zum Jahr 1991 zurückgehen könne, um die militärische Intervention zu rechtfertigen. Die britische Regierung stützt sich dabei zum einen auf die Resolution 678, die den Alliierten grünes Licht zur Vertreibung der irakischen Truppen aus Kuwait gab, und zum anderen auf die Resolution 687, die am Ende der Militäroperation gegen den Irak im April 1991 verabschiedet wurde. Grossbritannien trägt nun vor, dass die klare Ermächtigung zur Gewaltanwendung, die in der Resolution 678 enthalten ist, durch die Resolution 687, die den Waffenstillstand mit der Entwaffnung verknüpfte, nur ausgesetzt und nicht aufgehoben wurde. Wenn der Irak nicht abrüsten sollte, hätten die Alliierten das Recht, die Kampfhandlungen wieder aufzunehmen. Da aber Saddam Hussein die Anwesenheit der Waffeninspektoren gebilligt und ihnen im Wesentlichen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zugestanden hat, lässt sich die Argumentationslinie, der Irak habe das Waffenstillstandsabkommen verletzt, schwerer durchhalten. Das führt uns wieder zu der Frage, ob der Irak gegen die Resolution 1441 verstoßen hat.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Resolution 1441 weder für sich genommen noch im Zusammenhang mit den Resolutionen 678 und 687 die Gewaltanwendung Grossbritanniens gegen den Irak rechtfertigt.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**